

## **5. Nachtrag zu den Allgemeinen Bedingungen der Gemeinde Niendorf b. Berkenthin für den Anschluss an die Abwasseranlage und deren Benutzung (Allgemeine Entsorgungsbedingungen für Abwasser – AEB) vom 15.12.1994**

Gemäß § 28 Abs. 1 Ziffer 13 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Niendorf b. Berkenthin in ihrer Sitzung am 09.12.2013 folgende Änderung zu den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser beschlossen:

### **Artikel I**

Teil III der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen erhält folgende neue Fassung:

### **Teil III Allgemeine Tarifpreise für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Niendorf b. Berkenthin**

#### **§ 1 Tarife für Haushalt und Gewerbe**

Der Benutzungspreis für die Abnahme von Abwasser im Trennsystem durch die Gemeinde Niendorf b. Berkenthin ergibt sich aus den nachfolgenden Bestimmungen.

#### **§ 2 Geltungsbereich**

Die Bestimmungen gelten einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet.

#### **§ 3 Tarifstaffelungen und Höhe der Tarife**

- (1) Der Abnahmepreis setzt sich zusammen aus einem Grundpreis und einem Arbeitspreis für die abgenommene Menge.
- (2) Der Grundpreis bemisst sich bei Grundstücken, die zu Wohnzwecken genutzt werden oder nutzbar sind, nach der Zahl der Wohnungen i.S. des Bewertungsrechts.
- (3) Soweit Grundstücke nicht oder nur teilweise zu Wohnzwecken genutzt werden, oder nutzbar sind, bemisst sich der Grundpreis nach folgender Tabelle:

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Art der Grundstücksnutzung</b>	<b>1 Einheit Grundpreis nach der Preistabelle wird angerechnet:</b>
1.	Beherbergungsstätten einschließlich Hotels und Ferienwohnungen, Wohnheime, Alten- und Pflegeheime	je 3 Betten
2.	Gaststätten- und Restaurationsbetriebe	je 6 Sitzplätze
1.	Versammlungsstätten (Bürgerhaus, Vortragssaal, Vereins- und Clubräume)	je 30 Sitzplätze
4.	Arbeitsstätten (Werkstatt, Büro, Geschäft, Praxis usw.)	je 9 Betriebsangehörige (die auf dem Grst. Arbeiten)

- (4) Der monatliche Grundpreis beträgt monatlich 5,00 EUR/Wohneinheit.
- (5) Der Arbeitspreis berechnet sich nach der durch Wasserzähler ermittelten Wassereinnahme und beträgt je eingeleiteten Kubikmeter Abwasser 3,00 EUR.
- (6) Als Schmutzwassermenge gelten die dem Grundstück zugeführten Wassermengen abzüglich der nachgewiesenen auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen. Der Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermenge obliegt dem Zahlungspflichtigen durch Einbau eines zweiten Wasserzählers. Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so ist die Gemeinde berechnigt, die Wassermenge unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Zahlungspflichtigen zu schätzen. .
- (7) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Teils II.

#### **§ 4 Zahlungsverpflichtung**

- (1) Die Verpflichtung, den Benutzungspreis zu zahlen, beginnt
  - a) für den Grundpreis mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt,
  - b) für den Arbeitspreis mit dem Tages des betriebsfertigen Anschlusses.
- (2) Die Verpflichtung endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss an die Wasserversorgungsanlage entfällt und der Gemeinde hiervor schriftlich Mitteilung gemacht worden ist.

#### **§ 5 Zahlungsverpflichtete**

- (1) Für die zu zahlenden Beträge haften neben dem Pflichtigen die aufgrund eines Miet- oder Pacht- oder ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Benutzung des Grundstückes oder von Grundstücksteilen (Wohnungen, Gärten, Hofräume usw.) Berechtigten nach dem Verhältnis ihrer Anteile, es sei denn, dass sie ihrer Zahlungspflicht gegenüber dem Eigentümer vor ihrer Inanspruchnahme durch die Gemeinde bereits genügt haben.
- (2) Veräußert ein Abnehmer seinen Besitz, so hat er den Benutzungspreis bis zum Tage des Eigentumsübergangs zu entrichten. Mit diesem Tage beginnt die Zahlungspflicht des neuen Benutzers.
- (3) Zeigen der bisherige und der neue Abnehmer die Rechtsänderung an, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Zahlung des Benutzungspreises von dem Abrechnungszeitraum an, in den der Eigentumsübergang fällt.

#### **§ 6 Vorauszahlung, Sicherheitsleistung**

- (1) Die Gemeinde ist berechnigt, von dem Benutzer eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auf den Benutzungspreis zu verlangen, wenn in seiner Person oder in seinen wirtschaftlichen Verhältnissen ein Grund dafür gegeben ist. Eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung kann insbesondere dann verlangt werden, wenn in das bewegliche Vermögen des Benutzers fruchtlos vollstreckt ist oder wenn er bereits mit Zahlungen an die Gemeinde in Verzug geraten ist. Die Höhe der Vorauszahlung oder der Sicherheitsleistung richtet sich nach der von der Gemeinde geschätzten Abwassermenge zwischen zwei Ablesungen, bei Gewerbetreibenden für ½ Jahr.

- (2) Nach Abmeldung des Anschlusses zahlt die Gemeinde den Teil der Vorauszahlung zurück, der nach Abzug der evtl. offenstehenden Rechnungsbeträge der Gemeinde noch verbleibt. Die Gemeinde wird von ihrer Rückzahlungsverpflichtung durch Zahlung an den Überbringer der Einzahlungsbestätigung befreit.

## **§ 7 Fälligkeit und Zahlungsort**

- (1) Die zu entrichtenden Bezugspreise werden mit Zugang der Rechnung fällig und sind innerhalb von 7 Tagen an die Amtskasse des Amtes Berkenthin zu entrichten. Als Zahlungstag gilt bei Überweisungen der Tag der Gutschrift. Einwendungen sind nur binnen 21 Tagen zulässig und berechtigen nicht zum Zahlungsaufschub oder –verweigerung. Nach Ablauf dieser Frist gelten die Rechnungen als anerkannt.
- (2) Soweit der Zahlungspflichtige in Verzug gerät, wird eine Mahngebühr nach § 12 Anlage 1 der Landesverordnung über die Kosten im Vollzugs- und Vollstreckungsverfahren (Vollzugs- und Vollstreckungskostenordnung –VVKO-) erhoben. Daneben hat der Anschlussnehmer Verzugszinsen nach § 11 Kommunalabgabengesetz des Landes Schl.-H. i. V. m. §§ 240 ff. der Abgabenordnung zu entrichten.
- (3) Für gestundete Forderungen werden Stundungszinsen berechnet. Die Höhe der Stundungszinsen beträgt für jeden Monat ½ %. Sie sind von dem Tage an, an dem der Zinslauf beginnt, nur für volle Monate zu zahlen; angefangene Monate bleiben außer Ansatz.
- (4) Ändern sich die Tarife oder Tarifbestandteile und ist das Inkrafttreten hierfür an einen bestimmten Stichtag gebunden, so tritt die Änderung für den Abrechnungszeitraum in Kraft, in den der Stichtag hineinfällt.

## **§ 8 Aufrechnung**

Eine Aufrechnung gegen Zahlungsaufforderungen nach diesen Bestimmungen ist nur mit schriftlich anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

## **§ 9 Änderungsklausel**

Diese Bestimmungen können geändert und ergänzt werden. Derartige Änderungen werden öffentlich bekannt gemacht, womit sie als zugegangen gelten. Sie werden Vertragsbestandteil.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Der neugefasste Teil III der AEB tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Niendorf/B, den 09.12.2013

**GEMEINDE NIENDORF/B.**  
Der Bürgermeister  
Wilkens

D.S.